

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>49. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 12. Januar 2022</p>	<p>Nummer 2</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
2	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	8
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	9
4	Öffentliche Bekanntmachung	10
5	Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	12
6	Bekanntmachung Jugendparlamentswahl	14
7	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken	16
8	Öffentliche Zustellungen*	22

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

2

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Die Stadt Salzgitter hat mit Wirkung zum 01.01.2022 folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Kehrbezirk	Kehrbezirkseinhaber / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
SZ – 10702	Michelbrink, Andreas
SZ – 10703	Claas, Uwe
SZ – 10704	Sock, Uwe
SZ – 10706	Rutke, Thomas
SZ – 10711	Rieck, Ingo
SZ – 10712	Pilz, Tobias
SZ – 10713	Pultar, Rüdiger

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654).

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin ist auf sieben Jahre befristet und endet somit zum 31.12.2022.

Stadt Salzgitter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Fachgebiet Öffentliche Sicherheit und Gewerbe

Im Auftrag
Gez. Bonse

3

Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2020

Der anliegende Beschluss wurde in der 2. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 21.12.2021 einstimmig bei fünf Enthaltungen gefasst:

TOP 4.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020
Vorlage: 0050/18

Der Jahresabschluss 2020 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestandteile aus der 2. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 21.12.2021 unter TOP 2.3 Vorlage: 0050/18-MV.

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Der anliegende Beschluss wurde in der 2. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 21.12.2021 einstimmig bei vier Enthaltungen gefasst:

TOP 4.4 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 0049/18

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Fachgebiet Stadtkasse
im Rathaus, Büro 19
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Fr. Von Einem telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag, den 17.01.2022 bis Dienstag, den 25.01.2022

Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020:

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Fachgebiet Stadtkasse
im Rathaus, Büro 19
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Fr. Von Einem telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag, den 17.01.2022 bis Dienstag, den 25.01.2022

Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

4

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat mit Antrag vom 20.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen und den Rückbau von 11 Windenergieanlagen beantragt. Standort der Anlagen ist die Gemarkung Lesse, Flur 7, Flurstücke 351 und 350, Flur 9, Flurstücke 941, 355/4, 357/1, 356/1, 357/3, 358/2, 930/3, 362/5, 363/2 und 362/6, Flur 10, Flurstücke 372, 374, 373, 1027, 368, 366/6,

366/11, 366/1, 377, 376, 1024 und 366/13, Flur 11, Flurstücke 366/1, 385/2 und 384. Bestandteil des Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag für das Vorhaben mit den dazu gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) können in der Zeit vom

02.02.2022 bis zum 01.03.2022

im Internetauftritt der Stadt Salzgitter unter:

<https://www.salzgitter.de/auslegungen>

sowie bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6 – 8 in 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag und an Tagen vor Feiertagen	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-4098.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o.g. Telefonnummern erfolgen.

Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z.B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis 15.03.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 31.03.2022, 10:00 Uhr
Stadt Salzgitter, Rathaus,
Sitzungszimmer 64
Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann es zu dem Erörterungstermin Zugangsbeschränkungen geben. Sollte dies der Fall sein werden die Personen, die Einwendungen erhoben haben vorher entsprechend unterrichtet.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Salzgitter
gebiet Umwelt
im Auftrag

Salzgitter, den 30.12.2021 Fach-

gez. Michael Buntfusz

5

B E K A N N T M A C H U N G **der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Mit Bescheid vom 09.12.2021 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich Hannover, der Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e.V. die Änderungsgenehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Salzgitter-Schäferstuhl

gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) erteilt.

Ein Abdruck der Genehmigung liegt in der Zeit vom

01.02.2022 bis 14.02.2022

bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6 – 8 in 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag und an Tagen vor Feiertagen	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-4098.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den o.g. Telefonnummern erfolgen.

Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z.B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Genehmigung kann ebenso auf der Homepage der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, eingesehen werden.

Gem. § 6 LuftVG in Verbindung mit 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt die Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

6

Stadt Salzgitter

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung

von Wahlvorschlägen für die Jugendparlamentswahl

am 12. April 2022

Bekanntmachung

Gemäß der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter vom 24.05.2017 gebe ich für die am 12. April 2022 stattfindende Jugendparlamentswahl Folgendes bekannt:

1. Gemäß Nr. 3 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter teile ich nachstehend den Namen und die Anschrift der Wahlleitung für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Salzgitter am 12. April 2022 mit:

Wahlleitung der Jugendparlamentswahl:
Geschäftsführung des Jugendparlamentes
Deborah C. Gollbach
Joachim-Campe-Straße 9 - 11
38226 Salzgitter

2. Bekanntmachung des Wahltages gemäß Nr. 10 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter:

Die Wahl des Jugendparlamentes findet am 12. April 2022 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

3. Wahlberechtigte gemäß Nr. 1 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter:

Wählen können alle seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Salzgitter gemeldeten Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Entsprechend der in Nr. 3 der Bekanntmachung aufgeführten zu wählenden Gruppen, wählen die Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis einschließlich 13 Jahren die Beisitzer*innen und die Jugendlichen im Alter ab 14 Jahren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die Parlamentarier*innen.

4. Wählbarkeit gemäß Nr. 2 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter:

Gewählt werden können alle seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Salzgitter gemeldeten Kinder und Jugendliche, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei werden die zu Wählenden in Beisitzer*innen und Parlamentarier*innen unterschieden. Insgesamt können bei der Wahl des Jugendparlamentes Salzgitter bis zu 28 Plätze von Kindern und Jugendlichen besetzt werden. Für Beisitzer*innen stehen drei Plätze Verfügung, welche für Kinder und Jugendliche im Alter ab 12 bis einschließlich 13 Jahren vorgesehen sind. 25 Plätze werden für Parlamentarier*innen vorgehalten, welche von Jugendlichen im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eingenommen werden können.

5. Angaben, ab wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wo Bewerbungen für eine Kandidatur eingereicht werden können gemäß Nr. 4, 5, 6 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter:

Mit Bekanntmachung des Wahltermins können Wahlvorschläge eingereicht werden. Die geplante Bekanntmachung mit dem Amtsblatt der Stadt Salzgitter ist Mittwoch, der 12. Januar 2022.

Die Kandidatenbögen werden bis zum 40. Tag vor der Wahl bis um 18:00 Uhr von der Wahlleitung angenommen. Das bedeutet, dass die Kandidatenbögen bis Freitag, den 3. März 2022, um 18:00 Uhr, formgerecht bei der Stadt Salzgitter eingegangen sein müssen.

Die Abgabe der Kandidatenbögen können über den Einwurf in folgende Briefkästen erfolgen:

Stadt Salzgitter
Joachim-Campe-Straße 6 - 8
38226 Salzgitter

Stadt Salzgitter
Joachim-Campe-Straße 9 - 11
38226 Salzgitter

Neben der Anschrift der Wahlleitung ist der nachstehende Zusatz auf dem Briefumschlag zu vermerken:

z. Hd. 51.1.0.3 Jugendparlament

6. Voraussetzung für eine Kandidatur gemäß Nr. 4 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter ist:

Die Übermittlung des ausgefüllten Kandidaturbogens an die Wahlleitung einschließlich

- der erforderlichen 10 Unterstützungsunterschriften, welche ausschließlich von Wahlberechtigten im Sinne der Nr. 3 der Bekanntgabe geleistet werden dürfen, und
- die ausgefüllte Anlage „Einverständniserklärung zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen“ einschließlich der erforderlichen Unterschriften der zu wählenden Person und im Falle einer minderjährigen Person, zusätzlich die Unterschriften der beiden gesetzlichen Vertreter*innen gemäß § 22 ff. Kunsturhebergesetz

Die Wahlleitung stellt die Zulässigkeit der Kandidatur nach Eingang der Unterlagen fest.

7. Wahlbenachrichtigungen für die Wahlberechtigten gemäß Nr. 3 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter:

Die Stadtverwaltung erstellt und versendet die Wahlbenachrichtigungen nach Ablauf der Abgabefrist für die Kandidatenbögen entsprechend Nr. 5 der Bekanntmachung der Wahl des Jugendparlamentes Salzgitter. Voraussetzung für die Erstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungen ist die Feststellung einer stattfindenden Wahl.

8. Eintritt des Ausnahmefalles „Ausfall der Jugendparlamentswahl“ gemäß Nr. 12 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter:

Die Jugendparlamentswahl 2022 kann entfallen, wenn sich bis zum 3. März 2022 weniger als 25 Kandidat*innen für die Plätze der Parlamentarier*innen sowie weniger als 3 Kandidat*innen für die Plätze der Beisitzer*innen zu Wahl stellen. Die Folge dieses Ausnahmefalles bedeutet, dass die gemeldeten Kandidat*innen automatisch Abgeordnete des Jugendparlamentes sind. Neue Mitglieder können anschließend durch die ernannten Mitglieder per Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.

Salzgitter, den 05.01.2022

gez. Deborah C. Gollbach

(Wahlleitung)

(Fachdienst Kinder, Jugend und Familie)

(Fachgebiet Kinder- und Jugendförderung)

7

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021

(Nds. GVBl. Seite 700), in Verbindung mit § 96 Nieders. Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. Seite 477), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 220), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 310), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 der Satzung wird ersetzt durch die beigelegte Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 22.12.2021

gez. Klingebiel (S)
(Oberbürgermeister)

Anlage zu § 1 der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken

Lage des Grundstückes				Gewässereinleitung Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße und Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässer
Salzgitter-Bad	4	18/7	Nord-Süd-Straße, Kleingartenverein Kniestedt	Salzgitter-Bad	4	18/7	in den Untergrund

Lage des Grundstückes				Gewässereinleitung Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße und Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässer
Salzgitter-Bad	9	15/1	Bismarckturm	Salzgitter-Bad	9	15/1	in den Untergrund
Salzgitter-Bad	29	9/8	Schachanlage Galberg	Salzgitter-Bad	29	9/8	Gewässer III.Ordnung (Graben)
Salzgitter-Bad	37	115/2, 115/3	Bahnwärterhaus 25 (Hohenrode)	Salzgitter-Bad	37	115/2	in den Untergrund
Salzgitter-Bad	38	82/29, 82/36, 82/37, 82/41, 82/42, 82/44, 82/45, 82/46, 82/20, 82/21	Hoheweg 53 A	Salzgitter-Bad	38	75/1	Gewässer III. Ordnung (Mühlengraben)
Barum	1	47	Pfarranger 12	Barum	1	52	in den Untergrund
Barum	1	124/29	Rofenweg 4	Barum	1	124/29	in den Untergrund
Beddingen	3	40/8	Am Hafen	Beddingen	4	11/36	Gewässer I.Ordnung (Stichkanal)
Beddingen	9	1/8	Schirrhof 1	Beddingen	9	2/9	Gewässer I.Ordnung (Stichkanal)
Beinum	4	165/2	Zollhausstraße 38	Beinum	4	165/2	in den Untergrund
Beinum	4	164	Zollhausstraße 40	Beinum	4	164	in den Untergrund
Beinum	5	50	Zollhausstraße 48	Beinum	5	50	in den Untergrund
Beinum	5	51	Zollhausstraße 50	Beinum	5	51	in den Untergrund
Bruchmacher- sen	3	47/6	Obere Sukops- mühle 24	Bruchmacher- sen	3	266/3	Gewässer III.Ordnung (Mühlengraben)
Bruchmacher- sen	3	53/4	Obere Sukops- mühle 60	Bruchmacher- sen	3	53/4	in den Untergrund
Bruchmacher- sen	2	333/3, 333/4	Untere Sukops- mühle	Bruchmacher- sen	2	330	Gewässer III.Ordnung (Mühlengraben)
Drütte	1	87/21	Am Stellwerk 11	Drütte	1	87/21	in den Untergrund

Lage des Grundstückes				Gewässereinleitung Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße und Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässer
Drütte	1	87/22	Am Stellwerk 13	Drütte	1	87/22	in den Untergrund
Drütte	1	87/23	Am Stellwerk 15	Drütte	1	87/23	in den Untergrund
Drütte	1	87/24	Am Stellwerk 17	Drütte	1	87/24	in den Untergrund
Drütte	1	85/24	Am Stellwerk 27	Drütte	1	184/1	Gewässer III.Ordnung (Graben)
Drütte	1	85/22	Am Stellwerk 29	Drütte	1	184/1	Gewässer III.Ordnung (Graben)
Engerode	1	60/1	Am Walde 1	Engerode	1	60/2	in den Untergrund
Engerode	1	59	Am Walde 2	Engerode	1	59	in den Untergrund
Groß Mahner	3	28/8	Zuckerfabrik 3	Groß Mahner	3	115/1	Gewässer II.Ordnung (Warne)
Groß Mahner	3	28/39	Zuckerfabrik 5	Groß Mahner	3	115/1	Gewässer II.Ordnung (Warne)
Groß Mahner	3	28/9, 33/1	Zuckerfabrik	Groß Mahner	3	115/1	Gewässer II.Ordnung (Warne)
Hallendorf	3	52/20	Umspannwerk	Hallendorf	3	89/5	Gewässer III.Ordnung (Brunnenriede)
Lichtenberg	5	253	An der Heerstraße 70	Lichtenberg	5	253	in den Untergrund
Lichtenberg	9	38/6	Altenhagen	Lichtenberg	9	38/6	Gewässer III.Ordnung (Oelberbach)
Lichtenberg	9	52/5	Altenhagen 1	Lichtenberg	9	52/7	in den Untergrund
Lichtenberg	9	52/6	Altenhagen	Lichtenberg	9	60/8	Graben
Lichtenberg	9	2/3	Altenhagen	Lichtenberg	9	60/3	über den Graben in Gewässer III.Ordnung (Oelberbach)
Lichtenberg	9	38/3	Altenhagen 8	Lichtenberg	9	60/6	über den Graben in Gewässer III.Ordnung (Oelberbach)

Lage des Grundstückes				Gewässereinleitung Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße und Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässer
Lichtenberg	9	38/2	Altenhagen	Lichtenberg	9	60/6	über den Graben in Gewässer III.Ordnung (Oelberbach)
Lichtenberg	9	38/5	Altenhagen	Lichtenberg	9	60/6	über den Graben in Gewässer III.Ordnung (Oelberbach)
Lobmachtersen	6	264/5, 264/6	Sportplatz	Lobmachtersen	6	264/6	in den Untergrund
Ohlendorf	7	109	Pumpmühle	Ohlendorf	7	109	in den Untergrund
Ohlendorf	7	59/5, 61/1, 61/18, 97/2	Pfarrweg 15-19	Ohlendorf	7	59/2	in den Untergrund
Ohlendorf	8	30/2	Gut Nienrode	Ohlendorf	8	19/1	Gewässer III.Ordnung (Graben)
Ohlendorf	9	18/4	Gut Nienrode	Ohlendorf	8	19/1	Gewässer III. Ordnung
Osterlinde	1	246	Burgdorfer Straße 59	Osterlinde	1	222/20	Gewässer II.Ordnung (Flothe)
Osterlinde	4	1/1	Forsthaus Zu den Specken	Osterlinde	4	3/2	in den Untergrund
Reppner	3	270	Zur Alten Mühle 43	Reppner	3	270	in den Untergrund
Ringelheim	3	2/30, 2/31	Bahnhofstraße 85, 95	Ringelheim	3	2/30	in den Untergrund
Ringelheim	3	125/2, 126/1, 126/2, 127/5	Bahnhofstraße 65	Ringelheim	3	136	Gewässer III.Ordnung
Ringelheim	3	125/1	Lindenstraße 38	Ringelheim	3	136	Über den Graben in Gewässer III.Ordnung
Ringelheim	7	152/5	Goslarsche Straße 131	Ringelheim	7	152/5	in den Untergrund
Ringelheim	8	33/8	Triangel 1	Ringelheim	8	33/8	in den Untergrund
Ringelheim	8	33/7	Triangel 2	Ringelheim	8	33/7	in den Untergrund

Lage des Grundstückes				Gewässereinleitung Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße und Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässer
Ringelheim	10	21/2	Haverlahstraße 100	Ringelheim	10	21/2	in den Untergrund
Salder	9	493/8	Forstweg 100	Salder	9	493/8	in den Untergrund
Salder	9	493/10	Forstweg 110	Salder	9	493/10	in den Untergrund
Salder	10	178/4	Im Söhlekampe	Salder	10	485	Gewässer III. Ordnung (Schierkebach)
Sauingen	2	51/13, 51/16, 51/21, 51/42, 51/44, 51/46, 51/48	Üfinger Straße 35	Sauingen	2	51/46	in den Untergrund
				Üfingen	2	66/9	
Thiede	4	153/7	Frankfurter Straße 2	Thiede	4	153/7	in den Untergrund
Thiede	3	30/20, 30/18, 238/3	Hoheweg 5	Thiede	3	30/20	in den Untergrund
Thiede	3	208/36	Hoheweg 3	Thiede	3	208/36	in den Untergrund
Thiede	3	30/14	Hoheweg 1	Thiede	3	30/14	in den Untergrund
Thiede	4	279/1	Thieder Lindenberg (Hochbehälter)	Thiede	4	279/3	in den Untergrund
Thiede	6	165/8	Wolfenbütteler Straße 90	Thiede	6	165/8, 165/9	in den Untergrund
Thiede	7	199/9	Kalischachtweg 5	Thiede	7	199/9	in den Untergrund
Thiede	7	196/51, 196/172, 196/173	Kalischachtweg 30, 60, 62, 64	Thiede	7	196/51	in den Untergrund
Thiede	7	200/19, 200/29	Kalischachtweg 37, 39	Thiede	7	200/28	in den Untergrund
Üfingen	8	10/7, 10/34	Schleusensiedlung	Üfingen	8	10/34	Gewässer I. Ordnung (Stichkanal)

8